

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	29.04.2019
Bezirksvertretung 7 (Porz)	16.05.2019

### **Mitteilung zum Beschluss der BV Porz vom 26.03.2019 zum Antrag AN/0337/2019 Anrufung des Hauptausschusses**

Die Bezirksvertretung Porz hatte in ihrer Sitzung am 30.01.2018 auf Antrag AN/0135/2018 der Fraktion DIE GRÜNEN nachfolgenden Beschluss gefasst:

*„Die Bezirksvertretung bittet den Ausschuss für Verwaltung und Recht zu beschließen: Die Rechte der Bezirksvertretung nach § 37 Absatz 5 wurden durch die pure Mitteilung ohne die Möglichkeit einer Beschlussfassung unbotmäßig eingeschränkt. Die Verwaltung soll die Mitteilung „2763/2017 Zielbild 2020 - Maßnahmen zur Stärkung des städtischen Ordnungsdienstes“ als Beschlussvorlage im Rahmen des Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen erneut in die Bezirksvertretungen bringen. Bis dies nicht geschehen ist das Verfahren anzuhalten.“*

Der Beschluss wurde gemäß § 38 Abs. 13 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Recht/Vergabe/Internationales und der Bezirksvertretung Porz mit einer Stellungnahme der Verwaltung als Mitteilung zur Kenntnisnahme vorgelegt (0668/2018, Anlage 1). Die Bezirksvertretung Porz hat in der Sitzung am 15.03.2018 und der Ausschuss am 23.04.2018 Kenntnis genommen.

In ihrer Sitzung am 26.03.2019 hat die Bezirksvertretung Porz auf Antrag AN/0337/2019 der SPD-Fraktion (Anlage 2) unter TOP 8.2 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*„Der Hauptausschuss wird aufgefordert, die Verwaltungsvorlage zur Zentralisierung des Ordnungsdienstes der Stadt Köln der Bezirksvertretung Porz vorzulegen und dieser ihr Anhörungsrecht gemäß § 37 Abs. V der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 2 Abs. II Nr. 7.1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln einzuräumen. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, behält sich die Bezirksvertretung ausdrücklich vor, das Beteiligungsrecht im Wege des Kommunalverfassungsstreites verwaltungsgerichtlich feststellen zu lassen.“*

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

I.

Die Bezirksvertretung Porz möchte erreichen, dass sie erneut zu der Verwaltungsvorlage „Zielbild 2020 Maßnahmen zur Stärkung des städtischen Ordnungsdienstes“, 2763/2017, angehört wird. Dazu ist festzuhalten, dass die Mitteilung in der Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 30.01.2018 von Herrn Stadtdirektor Dr. Keller vorgestellt und in der Bezirksvertretung ausführlich erörtert und diskutiert wurde. Es wurde ein ausführliches Protokoll erstellt, das die ausgetauschten Argumente und den Diskussionsverlauf in der Bezirksvertretung wieder gibt. Das Protokoll wurde der Mitteilung 0668/2018

als Anlage beigefügt und in der Sitzung am 23.04.2018 vom Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Recht/Vergabe/Internationales zur Kenntnis genommen. Die Argumente der Bezirksvertretung sind daher in der Verwaltung und im Ausschuss bekannt.

## II.

In der vorgenannten Mitteilung für die Sitzung des Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Recht/Vergabe/Internationales und die Bezirksvertretung Porz (0668/2018) wird erläutert, dass die Rechte der Bezirksvertretung aus § 37 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) durch die Information über eine Mitteilung in der Angelegenheit gewahrt und nicht verletzt sind. Da die Neuorganisation des Ordnungsdienstes in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin fällt, kam und kommt eine Beschlussfassung der Politik mit entsprechender Anhörung der Bezirksvertretung im Wege einer Beschlussvorlage nicht in Betracht.

*„Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtbezirk betreffen, zu hören. Dieses Anhörungsrecht bezieht sich jedoch auf Entscheidungen, die in einem Fachausschuss oder im Rat getroffen werden, nicht jedoch auf Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin fallen. Die Oberbürgermeisterin ist nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. In dieser Funktion besitzt sie ein umfassendes Organisations- und Weisungsrecht sowie die Befugnis zur Leitung und Verteilung der Geschäfte.*

*Die Organisationsgewalt umfasst demnach auch das unentziehbare Recht, im Rahmen der aufgezeigten Grenzen sowohl über die organisatorische Gliederung der Verwaltung (z. B. Zusammenlegung von Organisationseinheiten, Zuordnung von Aufgabenbereichen) als auch über den Einsatz und die Geschäftsbereiche der Beschäftigten zu entscheiden. Mit der Neuorganisation des Ordnungsdienstes ist keine Verlegung oder Auflösung von Verwaltungsdienststellen im Bezirk verbunden, sondern eine geänderte organisatorische Anbindung der Mitarbeiter. Auch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln sieht ein entsprechendes Anhörungsrecht nicht vor.*

*Da die Neuorganisation des Ordnungsdienstes in die Organisationsgewalt der Oberbürgermeisterin fällt, müsste ein auf die entsprechende Bitte der Bezirksvertretung Porz gefasster Beschluss des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung und Recht/Vergabe/Internationales beanstandet werden.“*

Daher wurde der Beschluss der Bezirksvertretung dem Ausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

## III.

Dies gilt entsprechend auch für den Beschluss der Bezirksvertretung vom 26.03.2019 über die Anrufung des Hauptausschusses. Da die Neuorganisation des Ordnungsdienstes im Rahmen der Organisationsgewalt der Oberbürgermeisterin erfolgt ist, kann der Hauptausschuss mangels Zuständigkeit nicht über die Beteiligung der Bezirksvertretung entscheiden. Der Beschluss der Bezirksvertretung ist vor dem Hintergrund der in der Gemeindeordnung verankerte Organisationsgewalt der Oberbürgermeisterin rechtlich nicht umsetzbar.

Etwas anderes ergibt sich weder aus dem allgemeinen Grundsatz der Organentreue noch aus der Konkretisierung dieses Grundsatzes in der Geschäftsordnung. Die Regelung des § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln dient als Vorverfahren bei kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeiten vor Einschaltung der Gerichte und stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes der Organentreue dar, der die rechtzeitige Rüge der für rechtswidrig gehaltenen Maßnahme gegenüber dem zuständigen Organ selbst gebietet, um diesem die Möglichkeit zu geben, Einwände zu prüfen und ggf. für Abhilfe zu sorgen (vgl. OVR NRW, Beschlüsse vom 19.08.2011 – 15 A 1555/11, vom 16.05.2013 – 15 A 785/12 sowie Urteil vom 15.09.2015 – 15 A 1961/13). Die Voraussetzungen für eine Anrufung des Hauptausschusses liegen bei der Streitfrage zwischen Bezirksvertretung und Oberbürgermeisterin über die Organisationskompetenz der Oberbürgermeisterin nicht vor.

Der Beschluss der Bezirksvertretung wird daher dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

IV.

Die im Beschluss am 26.03.2019 angeführte Zuständigkeit bei öffentlichen Einrichtungen greift nicht: Die Bezirksvertretungen sind bei der Planung, Errichtung sowie wesentlichen Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen mit überbezirklicher Bedeutung im Bezirk anzuhören, § 2 Absatz 2 Ziff. 7.1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln. Eine örtliche Nebenstelle des Ordnungsdienstes stellt jedoch keine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung NRW dar.

Nach § 8 GO liegt eine öffentliche Einrichtung vor, wenn die Gemeinde freiwillig oder als gesetzliche Vorgabe eine in ihren Wirkungskreis fallende Aufgabe erfüllt und diese Einrichtung den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung stellt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.10.1968 - III a 1522/64). Öffentliche Einrichtungen liegen entsprechend dann vor, wenn sie von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhalten und durch einen gemeindlichen Widmungsakt der allgemeinen Nutzung durch Gemeindeangehörige oder ortsansässige Vereinigungen zugänglich gemacht werden. Typische Beispiele für öffentliche Einrichtungen sind Schulen, Kindertageseinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Theater, Museen, Bäder und Sportanlagen. Eine örtliche Nebenstelle des Ordnungsdienstes hingegen fällt nicht hierunter.

Auch aus § 38 GO ergibt sich kein Entscheidungsrecht eines politischen Gremiums mit entsprechendem Anhörungsrecht der Bezirksvertretung. Vielmehr stellt § 38 Abs. 2 Satz 2 GO klar, dass die Entscheidungsrechte der Oberbürgermeisterin aufgrund ihrer Organisationsgewalt auch in Bezug auf Bezirksverwaltungsstellen bestehen.

#### Anlagen

Anlage 1: Mitteilung 0668/2018 mit Anlagen

Anlage 2: Antrag AN/0337/2019 „Anhörung zur Zentralisierung des städtischen Ordnungsdienstes“

**gez. Prof. Dr. Diemert i.V. für OB Reker**